

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II * 2

1957

Berlin, den 18. Mai 1957

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
18.4.57	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau 177	
2. 5. 57	Anordnung Nr. 22 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erntebindegarn aus Cordkunstseide —	179
2. 5. 57	Anordnung Nr. 23 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Änderung der Proben vorlage für Keramikerzeugnisse —	180
2. 5. 57	Anordnung Nr. 24 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Büro- und Schreibgeräten —	180

**Anordnung
über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im
Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau.**

Vom 18. April 1957

Auf Grund der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBI. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Zentralvorstandes der IG Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind* verantwortlich:

- a) der Minister für den Bereich des Ministeriums;
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen für die ihnen unterstellten Betriebe und Institutionen;
- c) die Werkleiter für den Bereich ihrer Betriebe;
- d) sonstige aufsichtführende Mitarbeiter, insbesondere Abteilungsleiter, Meister und innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche. insbeson-
Brigadiers

§ 2

Die gemäß § 1 verantwortlichen Personen werden in dem Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unterstützt und beraten durch die gemäß § 3 zu bildenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 3

(1) Zur zweckmäßigeren Organisation und besseren Koordinierung der Aufgaben sind die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zusammenzulegen. Zu diesem Zwecke werden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit errichtet.

(2) Diese Inspektionen gliedern sich in:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Schwermaschinenbau, die dem Minister unterstellt ist;
- b) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau, die dem Leiter der Hauptverwaltung unterstellt ist;
- c) die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben des Ministeriums für Schwermaschinenbau, die dem Leiter des Betriebes unterstellt ist.

(3) Die Entscheidung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. über die Übertragung der Aufgaben an Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte in den Betrieben ist von dem arbeitssicheren Zustand des Betriebes, dem Gefahrengrad im Produktionsprozeß und der Anzahl der Beschäftigten abhängig. In der Regel sind für die Wahrnehmung der Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

1. in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten Inspektionen zu bilden;
2. in Betrieben mit 500 bis 1000 Beschäftigten Sicherheitsinspektoren einzusetzen, die nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden dürfen;
3. in Betrieben mit unter 500 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte einzusetzen. Diese können mit anderen technischen Aufgaben betraut werden, die sich über den ganzen Betrieb erstrecken. Sie haben jedoch in erster Linie die Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wahrzunehmen.

(4) In den Projektierungsbüros, an den Hoch- und Fachschulen und sonstigen Institutionen des Ministeriums für Schwermaschinenbau ist je ein befähigter Mitarbeiter für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit nebenamtlich einzusetzen.